

Departement des Innern
des Kantons St.Gallen
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

St.Gallen, 17. Februar 2012
f.keller@gsgv.ch

VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2012 hat die Vorsteherin des Departementes des Innern den oben erwähnten Entwurf in die Vernehmlassung geschickt. Der Kantonale Gewerbeverband St.Gallen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Wir begrüssen, dass der Entwurf innerhalb der einzelnen Familienausgleichskassen keinen einheitlichen Beitragssatz für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende vorsieht. Wir lehnen einen gesetzlich vorgeschriebenen einheitlichen Beitragssatz grundsätzlich ab, da ein solcher die Gefahr von unerwünschten Querfinanzierungen zwischen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden mit sich bringt, zumal die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden plafoniert und diese dadurch privilegiert sind. Der Entwurf lässt den Familienausgleichskassen die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob sie einen einheitlichen Beitragssatz anwenden können. Diese Entscheidungskompetenz wissen wir zu schätzen.

Mit grossem Unverständnis haben wir von Ihren Ausführungen hinsichtlich Lastenausgleich der heutigen Zulagenordnung für Arbeitnehmende Kenntnis genommen. Es trifft zwar zu, dass im Rahmen des sekundären Lastenausgleichs entsprechende Ausgleichsbeiträge an diejenigen Durchführungsstellen mit einer Mehrbelastung fliessen. Die jeweiligen Interpretationen aus der Sicht der Familienausgleichskasse des Kantons St.Gallen sind im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren aber deplaziert und tragen in keiner Weise zu einer sachlich fundierten Auslegeordnung bei. Es darf nicht sein, dass besonders stark belastete Familienausgleichskassen, welche im Rahmen des bestehenden Lastenausgleichssystems rechtmässig in den Genuss von Ausgleichsbeiträgen kommen, ins schlechte Licht gesetzt werden. Durch die bestehende Solidarität werden Ungleichbehandlungen, welche auf unterschiedliche fremdbestimmte und branchenbedingte Mitgliederstrukturen zurückzuführen sind, unter den Familienausgleichskassen aufgefangen. Schliesslich findet bei einem Anschluss eines Arbeitgebenden an die jeweilige Familienausgleichskasse in keiner Art und Weise eine Risikoprüfung statt. Die heutige Lösung des flexiblen, sekundären Lastenausgleichs hat sich bei einer gesamtheitlichen Be-

trachtung daher bewährt. Wir erwarten von Ihnen, dass solche unfundierten Äusserungen nicht gemacht werden.

Im Bereich der geplanten Familienzulagen für Selbständigerwerbende ergibt sich aufgrund der vorliegenden Berechnungen ein erhöhter Finanzierungsbedarf. Sowohl die Verteilung als auch die Auswirkungen auf die jeweiligen Familienausgleichskassen sind im aktuellen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen beitragsseitigen Plafonierung werden die Beiträge im Wesentlichen von Selbständigerwerbenden mit einem relativ geringen Erwerbseinkommen getragen. Dies bestätigen im Übrigen auch die von Ihnen gelieferten Daten eines plafonierten Gesamteinkommens aus dem Jahre 2008 von Fr. 642'169'146 bei 20'073 Selbständigerwerbenden, was einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von knapp Fr. 32'000 entspricht.

Es ist eine Tatsache, dass es Branchen resp. Familienausgleichskassen geben wird, deren Bezügerstruktur durch mehr oder weniger Kinder der Bezugsberechtigten geprägt sein wird. Selbständigerwerbende, welche über solche Familienausgleichskassen abrechnen, werden somit bei Fehlen eines Lastenausgleichs durch höhere Beiträge bestraft. Ein solcher Mechanismus ist nicht nur unsozial, er widerspricht auch allen sonstigen Bemühungen zur Familienförderung.


Ein Lastenausgleich dient dazu, den Familienausgleichskassen mit einer ungünstigen Mitgliederstruktur (nämlich denjenigen mit vielen Kindern) einen tieferen Beitragssatz zu ermöglichen. Löst man Familienausgleichskassen mit ungünstiger Struktur auf, hätte wohl in erster Linie die Familienausgleichskasse des Kantons St.Gallen diese Risiken zu übernehmen und wäre gezwungen, ihre Beiträge zu erhöhen.

In Anbetracht der vorerwähnten Ausführungen befürworten wir aufgrund des erhöhten Finanzierungsbedarfes für die Entrichtung der Familienzulagen an Selbständigerwerbende sowie unter Berücksichtigung der bestehenden beitragsseitigen Plafonierung die Errichtung eines eigenständigen Lastenausgleichs.

Die Bestimmung von Art. 52b betreffend die Verteilung der Reserven aus der Auflösung der Familienausgleichskassen für Selbständigerwerbende an die Durchführungsstellen der Zulagenordnung, begrüssen wir ausdrücklich.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden. Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans M. Riche
Präsident



Felix Keller
Geschäftsführer